

Geschichtssplitter zur Reformation in Wössingen

Anton Machauer

Kirchliche Verhältnisse in Wössingen im 15. Jahrhundert

Das Patronatsrecht über die Kirche in Oberwössingen (die Pfarrei mit einem ihnen genehmen Geistlichen zu besetzen) sowie das Zehntrecht in diesem Dorf gingen 1456 an das Kloster Frauenalb über, das seinerseits die Zustimmung zur Inkorporation (Eingliederung) in das Frauenalber Kloster erreichte.

Die Kirche in Unterwössingen war offensichtlich eine Eigenkirche im Besitz der Herren von Stein, die ihre Rechte in diesem Dorf einschließlich des Zehnten 1481 an das Domkapitel in Speyer verkauften. Auch dieses erlangte am 13.11.1487 die päpstliche Zustimmung, diese Kirche zu inkorporieren.

Damit ging das gesamte Eigentum der Kirchengemeinde, mit dem der Pfarrer besoldet wurde, an das Domkapitel über, während in Unterwössingen ein Kaplan eingesetzt wurde, der mit einer geringeren Besoldung zufrieden sein musste. Insofern wurde den Kirchengemeinden durch diese Inkorporierungen, auf lange Sicht gesehen, ein ganz erheblicher Schaden zugefügt.

Beginn der Reformation in Wössingen

Es ist meistens Zufall, wenn sich Angaben darüber finden, wann in den einzelnen Orten die Reformation eingeführt wurde. Aber bereits 1522 und noch mehr 1523 beklagte sich das Domkapitel allenthalben über Zehntverweigerungen, die zwar mit der neuen Lehre nichts zu tun hatten, aber doch ein Zeichen dafür sind, wie viele Menschen sich bereits innerlich von der alten Kirche getrennt hatten.

Wie die Verhältnisse in dieser Hinsicht in jenen Jahren in Wössingen waren, ist nicht bekannt. Wir wissen, dass die Wössinger sich am Bauernkrieg beteiligt hatten, denn der Markgraf hat 1527 von ihnen „der burischen aufrur halben 200 fl begehrt.“ Das Domkapitel wollte dies verhindern und nahm die Wössinger wieder in Gnaden auf, hat ihnen also ihre Beteiligung am Bauernkrieg verziehen.

Im Dezember 1527 erhielt der Frühmesser in (Unter)-Wössingen, also der zweite Geistliche in diesem Dorf, der dort die tägliche Frühmesse las, die Erlaubnis, seine Pfründe ein oder zwei Jahre zu verlassen. Anscheinend hat man ihm auf Befehl des speyerischen Faufs am Bruhrain „nach der bawrischen ufrur etlichs hawsrats“ abgenommen, worauf er sich vermutlich in markgräflichen Schutz begab. Dies wiederum wurde vom Domkapitel als Grund angegeben, dass die „Jrrung mit dem Markgrafen wegen Wesingen“ noch nicht beigelegt sei.

Dass das Domkapitel dem Frühmesser erlaubte, seine Stelle unbesetzt zu lassen, deutet auf eine echte Krise im kirchlichen Leben von Wössingen und sicher auch in der Umgebung dieses Dorfes hin. Ob dieses auch nach dem Bauernkrieg in hergebrachter Form abgelaufen ist, wissen wir nicht.

Die Gründe, die anfänglich wohl den größten Teil der deutschen Bevölkerung zu Anhängern der Reformation werden ließ, sind sehr unterschiedlich. Das überaus unkluge Verhalten des Dominikanerpaters Tetzl beim Verkauf von Ablassbriefen, womit er Geld für die verschwenderische Lebenshaltung der Päpste und einzelner

Bischöfe erlangen wollte und selbst nicht davor zurückschreckte, in marktschreierischer Weise den Leuten zuzurufen, „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt“, war einer der Hauptgründe. Hinzu kam der Lebenswandel etlicher Geistlicher, der, wie es sogar Bischof Georg von Speyer in einem Hirtenbrief zugegeben hat, bei der bäuerlichen Bevölkerung - und sicher nicht nur hier - erheblichen Anstoß erregte.

Auch die für damalige Zeiten durch nichts gerechtfertigte Überbesetzung mit Geistlichen wäre zu nennen. In den beiden Wössinger Dörfern mit zusammen wohl nicht viel mehr als 300 Einwohnern waren gegen Ende des 15. Jahrhunderts zwei Ortsgeistliche und zwei Frühmesser.

Reformation in Wössingen

In seinen ersten fünfzehn Regierungsjahren öffnete Markgraf Philipp I. (1515-1533) bis nach dem Bauernkrieg sich und sein Land stark der neuen Lehre und gewährte deren Anhängern große Freiheiten. 1522 gestattete er die evangelische Predigt bei Verboten der Predigt über strittige Punkte und kultischer Neuerungen. 1525 nahm er die badische Geistlichkeit in die Bürgerschaft auf, womit ihr die bürgerlichen Pflichten und Lasten auferlegt wurden. Er ließ die Priesterehe zu und ordnete die kirchlichen Gefälle im Sinne der Forderungen der Bauernkriege neu. 1526 wurden verschiedene Prozessionen abgeschafft und dafür Predigten angeordnet. Fronleichnam wurde aber beibehalten.

Obwohl die katholische Messe nicht abgeschafft wurde - ja ihre Beseitigung wurde sogar ausdrücklich verboten, näherten sich die religiösen Zeremonien im Land ohne Anordnung von oben immer mehr der neuen Lehre. 1527 wurde dann schließlich auch das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zugelassen in Fällen von Krankheit und drohendem Tod.

Durch diese große Toleranz gegenüber der neuen Lehre kamen immer mehr vertriebene neugläubige Geistliche aus anderen Territorien in die Markgrafschaft. Gleichzeitig wurde das Verhältnis zu den für die Markgrafschaft zuständigen Bischöfen von Speyer, Konstanz und Straßburg immer angespannter.

1535 verlegte der Sohn von Markgraf Philipps, Markgraf Ernst, an welchen der nördliche Teil der Markgrafschaft Philipps mit Durlach und Pforzheim gefallen war, seine Residenz von Rotteln nach Pforzheim und führte nun einen sehr energischen Kampf gegen die zweideutigen Verhältnisse der Priester zum andern Geschlecht. Er gebot nämlich 1538 am 28. Januar allen Pfarrern seines Gebietes nicht nur ihre Mägde abzuschaffen oder sie zu ehelichen, sondern forderte auch die *communio sub utraque* (Abendmahl unter beiden Gestalten) für alle Untertanen.

Am 5. Februar 1538 berichtet Johann Henner, seit 1530 Pfarrer von Wössingen, dies dem (Dom)Kapitel. Der Bischof war auch von Anderen „wegen der beschwerlichen“ Neuerungen, angegangen worden, welche der Markgraf am 28. Januar allen Geistlichen seines Gebietes hatte vorhalten lassen. In den Gemeinden regte sich der Reformationstrieb aufs Neue.

In Wössingen hatte ein Bauer einen jungen Mann als Prediger aufgestellt, weshalb ihn das Kapitel verhaften, in Jöhlingen in den Turm legen und ihm 20 fl. bis 30 fl. Strafe abnehmen ließ. Auch verlangten die Bauern in Wössingen an Ostern das Abendmahl unter beiden Gestalten.

Das Kapitel glaubte dem Gebot des Markgrafen einfach ein Verbot entgegensetzen zu können. Es verpflichtete den Pfarrer zu Wössingen, das Abendmahl nur in einer

Gestalt zu geben, und gebot durch den Keller zu Jöhlingen den Untertanen zu Wössingen, an der alten Weise festzuhalten!

Es glaubte sich zu dieser Weisung an den Keller durch einen alten Vertrag berechtigt, wonach das Kapitel in Wössingen zu gebieten haben sollte, welchen Vertrag samt einer Kopie das Kapitel dem Markgrafen vorhalten ließ. (11. Juni 1538)

Auf den Markgrafen machte der alte Vertrag keinen Eindruck. Er hielt sein Edikt streng aufrecht und bewies nun seine Strenge gegenüber dem ärgerlichen Leben der Priester.

Der Pfarrer Johann Henner in Wössingen hatte am 20. März 1538 in seiner Sorge vor des Markgrafen Strafe dem Kapitel mitgeteilt, er könne im Pfarrhaus, wo das Kapitel seine Frucht liegen habe, nicht allein ohne Dienerin leben, und darum um Schutz gegen Markgraf Ernst gebeten.

Am 11. Juni 1538 aber forderte der markgräfliche Amtmann von ihm Huldigung und Entlassung seiner Dienerin. Jetzt hielt man dem Markgrafen den Paragraphen des Vertrags vor, wonach jeder Vogtherr den Untertanen des andern Teils nichts zu gebieten habe.

Nun aber griff der Markgraf drein und ließ erst Kilian Stoffler, Pfarrer zu Unterwössingen, wegen Konkubinats verhaften und dem Bischof übergeben, der einschreiten musste und ihm 4 fl. Strafe und Entlassung seiner Magd binnen 14 Tagen auferlegte.

War Stoffler am 29. August aus dem Gefängnis gekommen, so folgte ihm am 31. August der Pfarrer Joh. Henner von Oberwössingen. Auch er hatte auf Veranlassung des Markgrafen Ernst unfreiwillige Sommerfrische im »Himmelreich« (Strafgefängnis für Kleriker) zu Udenheim, gehalten, sah sich aber als unschuldiges Opfer der markgräflichen Willkür an. Der Vikar musste ihn (31. Aug. 1538) noch besonders zur Verantwortung ziehen, weil seine Konkubine entweder eine Ehefrau oder eine entlaufene Nonne war.

Das Kapitel betrachtete die Verhaftung des Pfarrers zu Wössingen und seiner Magd durch den Amtmann von Stein nicht nur als Vertragsbruch oder als Verstoß gegen die Reichsgesetze, sondern auch als Landfriedensbruch und wollte ein Pönalmandat gegen den Markgrafen auf Freigebung des inhaftierten Paares erwirken.

Aber einstweilen hatte der Markgraf schon die Bestrafung Henners durch den Bischof erwirkt. Henner zog es jetzt vor, auf seine Pfarrei zu verzichten.

Das Kapitel beauftragte am 20. Sept. 1538 indes den Kammergerichtsprokurator, beim Kammergericht Klage auf Landfriedensbruch gegen den Markgrafen zu erheben.

Dem Pfarrer von Unterwössingen versüßte das Kapitel seine bitteren Tage, und stärkte seinen Mut, falls der Markgraf wieder tätlich voringe, wenn er auf der Verweigerung der *communio sub utraque* (Abendmahl unter beiderlei Gestalt) verharre. Man ersetzte ihm das Turmgeld, das er in Udenheim zahlen musste, und gab ihm ebenso viel für die Kosten des markgräflichen Gefängnisses, schenkte ihm noch 2 fl., bezahlte auch seine Zehrung in Speyer und entließ ihn mit der Versicherung, der Markgraf werde jetzt nichts mehr wagen.

1539 im Januar war der Pfarrer zu Wössingen mit seiner Magd wiederum vom Markgrafen ins Gefängnis gelegt worden, da der Markgraf das Hausen mit einer Magd schlechterdings nicht dulden wollte, sondern Verhelichung forderte.

Der Pfarrer bat wiederum Schutz und Rat. Er machte geltend, bei seiner geringen Besoldung könne er ohne Viehzucht nicht bestehen, diese aber sei ihm ohne Magd unmöglich. Das Kapitel riet ihm eine »getagte« Magd zu nehmen, da seine jetzige beim Markgrafen verhasst sei. Der Pfarrer erwiderte, er sei nicht in der Lage, in dieser Zeit seine Magd zu entfernen. Das Kapitel entließ ihn mit der Mahnung, sich priesterlich zu verhalten.

Aber ein Jahr darauf kam die Nachricht, dass der Pfarrer im Konflikt zwischen Kirche und Staat sich auf des Staates Seite gestellt und ein Weib genommen hatte.

Nunmehr beauftragte am 18. Febr. 1540 der Bischof das Kapitel, den Pfarrer aus Wössingen zu entfernen. Das Kapitel jedoch ließ erst die Deputation die Frage erwägen, wie er »füglich« abgeschafft werden könne.

Am 19. 12. 1552 übernahm Mathias Meinhardt, „pfarher zu Schierstein“ die Pfarrstelle zu Unterwössingen, doch bereits im folgenden Jahr hat ihn der Amtmann zu Stein „wegen des verdachts begangener Straftaten einsperren lassen.“

Am 1. 6. 1556 führte Markgraf Karl II (1553-77) durch die Herausgabe einer neuen Kirchenordnung die Reformation in seinem Land und damit auch in Wössingen durch.

Literaturhinweise:

Kohnle, Armin: „Die Einführung der Reformation in Baden 1556“ in „Als der Teufel den Turm verdrehte“, 750 Jahre Kirche in Grötzingen und 450 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Grötzingen.

Büser, Joachim: „Zwei Baden, zwei Konfessionen, Die Markgrafen von Baden zwischen Luther, Calvin und dem Papst“ in Badische Heimat, Heft 1, März 2013 / 93. Jahrgang S. 36-52

Bickel, Otto: „Dürrenbüchig, Vom Vogteihof zum Brettener Stadtteil“, 1978

Bossert, Gustav: „Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte“ in „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge. Band XVII. 56. - 59. Band.

Strobel, Engelbert: „Die ehemalige Reichsfestung Philippsburg - Ein Streifzug durch ihre Geschichte“ in Badische Heimat 52 (1972), S. 219 ff